

# **Amtsblatt**

# für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

# Düsseldorf, den 02. Mai 2024

Nummer 18

### INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und
	Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 157

117 Anerkennung einer Stiftung (Johanna Ey Foundation)

S. 158

Anerkennung einer Stiftung (PeGA-Stiftung für eine lebenswerte Welt)

S. 158

119 Änderungsvereinbarung öffentlich-rechtliche Vereinbarung

S. 158

120 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss S. 160

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

# Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf WA-03-023115-9lrbjM

Düsseldorf, den 16. April 2024

Für Herrn
[aufgrund DSGVO gelöscht]
Letzte hier bekannte Anschrift:
[aufgrund DSGVO gelöscht]

kann der nachfolgende Bescheid des Dezernates 35 nicht zugestellt werden:

Ablehnungsbescheid vom 22.11.2023; Aktenzeichen: WA-03-023115-9lrbjM

Die derzeitige Anschrift der o.g. Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Die vorgenannte Person wird aufgefordert gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) das Schriftstück unter folgender Adresse abzuholen oder einzusehen:

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 35 Georg-Glock-Str. 15 40474 Düsseldorf Raum 1.44

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt mit Dezernat 35 aufzunehmen:

Telefonnummer: 0211/475-5368 E-Mail: wiederaufbau@brd.nrw.de

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag gez. Marvin Schmidt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 157

# 117 Anerkennung einer Stiftung (Johanna Ey Foundation)

Bezirksregierung Düsseldorf 21.13.-St.2270

Düsseldorf, den 24. April 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

# "Johanna Ey Foundation"

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.01.2024 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 158

# 118 Anerkennung einer Stiftung (PeGA-Stiftung für eine lebenswerte Welt)

Bezirksregierung Düsseldorf 21.13.-St.2376

Düsseldorf, den 24. April 2024

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

## "PeGa-Stiftung für eine lebenswerte Welt"

mit Sitz in Tönisvorst gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 158

# 119 Änderungsvereinbarung öffentlichrechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Düsseldorf 31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 15. April 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch beschlossene Änderungsvereinbarung zur öffentlichrechtlichen Vereinbarung über die die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung vom 01.12.2023 bekannt.

Im Auftrag gez. Lena Voß Änderung des § 3 Abs. 5 sowie des § 2 und Einführung eines neuen § 4 a in der, zum 01.01.2020 in Kraft getretenen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich der Adoptionsvermittlung

zwischen der

### **Stadt Neuss**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer -Markt 2 41460 Neuss

und dem

#### **Rhein-Kreis-Neuss**

 vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke -Lindenstraße 2
 41515 Grevenbroich

sowie der

#### Stadt Dormagen

vertreten durch Herrn Bürgermeister
 Erik Lierenfeld Paul-Wierich-Platz 2
 41539 Dormagen

der

#### Stadt Grevenbroich

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Krützen -Am Markt 1 41515 Grevenbroich der

# Stadt Kaarst

- vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ursula Baum -Am Neumarkt 2 41564 Kaarst

der

# Stadt Meerbusch

 vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Bommers -Moerser Straße 28 40667 Meerbusch

wird

gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.

NRW. S. 204), zuletzt geändert im Jahr 2022, folgende Änderung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

## § 2 Aufgaben

- (1) Die zu übernehmenden Aufgaben nach dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den weiteren einschlägigen Vorschriften, insbesondere
  - §§ 36, 37 Abs. 1 Satz 4, 50 und 51 SGB
     VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch)
  - §§ 1741 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
  - Art. 22 und 23 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB)
  - §§ 186 bis 199 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
  - HAÜ (Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption)
  - AdÜbAG (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz)
  - AdWirkG (Adoptionswirkungsgesetz)

# § 3 Rahmenbedingungen

(5) In der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden für die im gesamten Kreisgebiet anfallenden Tätigkeiten in Höhe von 3,35 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Fallbearbeitung eingesetzt. Weitere 0,35 VZÄ werden in der Leitung der Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzt.

Die Höhe der Personal- und Sachkosten ergibt sich aus dem KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes".

Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von S 12 zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten für die Fallbearbeiter\*innen. Die Kosten für die Leiter\*in ergeben sich aus dem Stellenwert von S 17 TVÖD zuzüglich Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten.

Die Umrechnung auf die Kooperationspartner erfolgt anhand der Einwohnerzahlen. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW jeweils zum 31.12. erhobene Bevölkerungszahl.

Auf Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2020) ergibt sich folgende Berechnung:

Stadt	Einwohner	Anteil	VZÄ	Aufwand
Neuss	153.109	33,87%	1,25	129.495,04 €
Dormagen	64.500	14,27%	0,53	54.552,18 €
Grevenbroich	63.941	14,15%	0,52	54.079,40 €
Meerbusch	56.479	12,50%	0,46	47.768,26 €
Kaarst	43.615	9,65%	0.36	36.888,27 €
Korschenbroich	33.484	7,41%	0.27	28.319,77 €
Jüchen	23.516	5,20%	0.19	19.889,13 €
Rommerskirchen	13,357	2,96%	0,11	11.296,95 €
Gesamt	452.001	100,00%	3,70	382.289.00 €

## § 4a Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese bei der Ermittlung der Gesamtkosten entsprechend berücksichtigt und den Kooperationspartnern entsprechend der in § 4 dieser Vereinbarung dargestellten Anteile in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Diese Änderungen treten nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und einen Tag nach Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft. Die Vertragspartner haben sich abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 7 und 8 (unter der Tabelle) der Vereinbarung aus 2019 darauf verständigt, die Abrechnung der im Jahr 2023 entstandenen Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle bereits auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 n.F. vorzunehmen.

Alle übrigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben in vollem Umfang bestehen.





Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 158

120 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf 31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 12. April 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von den Städten Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen auf den Rhein-Kreis Neuss bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss

Ihr Bericht vom 27.02.2024

# Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den Städten Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss sowie der Gemeinde Rommerskirchen zur Übernahme der Aufgaben der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins von allen kreisangehörigen Kommunen auf den Rhein-Kreis Neuss wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag gez. Lena Voß

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

#### zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat, Oberstraße 91, 41460 Neuss

#### und

der Stadt Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, der Stadt Grevenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich, der Stadt Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen,

der Stadt Kaarst, vertreten durch die Bürgermeisterin, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

der Stadt Korschenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Sebastianstraße 1, 41352 Korschenbroich,

der Stadt Meerbusch, vertreten durch den Bürgermeister, Dorfstraße 20, 40667 Meerbusch,

der Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 2, 41460 Neuss und

der Gemeinde Rommerskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen

Der Rhein-Kreis Neuss und die o. g. kreisangehörigen Kommunen schließen gem. §§ 1 und 23 (1) 1.Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## §1 Gegenstand und Aufgaben

- (1) Die o. g. kreisangehörigen Kommunen übertragen dem Rhein-Kreis Neuss die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins, die ihnen nach § 35 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen (LFischG NRW) obliegen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins nach § 35 LFischG NRW für das Gebiet der o. g. kreisangehörigen Kommunen. Er verpflichtet sich, für die Beantragung der Fischereischeine eine digitale Lösung zu implementieren.

# § 2 Kostenregelung

(1) Dem Rhein-Kreis Neuss verbleiben sämtliche

im Rahmen der Erfüllung der übernommenen Aufgaben anfallenden Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 36 Abs. 2 LFischG NRW erhobene Fischereiabgabe leitet dieser an die oberste Fischereibehörde weiter.

(2) Sämtliche durch die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten gelten durch die Regelung des Abs. 1 als gedeckt.

# § 3 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31.03.2028, gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

# § 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dormagen, den
Für die Stadt Dormagen

Für den Rhein-Mreis Neuss

Erik Lierenfeld

Bürgermeister

Grevenbroich, den

Für die Stadt Jüchen

Hars-Jügen Vertrauschke

Landra

Klaus Krützen

Bürgermeister

Jüchen, den

Für die Stadt Jüchen

Waarst, den

Für die Stadt Karst

Ursula Baum

Bürgermeisterin

Korschenbroich, den

Für die Stadt Karschenbroich

Mare Venten

Bürgermeister

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch

Neuss, den
Für die Stadt Neuss
Reiner Baguer
Bürgefmeister

Rommerskirchen, den
Für die Gemeinde Rommerskirchen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2024 S. 160

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft unter Tel: 0211-475-2232 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf